



Kassen- und Beitragsordnung Jagdverband Region Zwickau e.V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.
5. Nur der Schatzmeister ist berechtigt Bareinnahmen gegen Quittungsbeleg anzunehmen oder Barzahlungen in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden gegen Quittungsbeleg zu leisten. Im Verhinderungsfall des Schatzmeisters hat der Vorstand einen Beschluss herbei zu führen um ein anderes Vorstandsmitglied zu autorisieren stellvertretend für den Kassenwart zu handeln.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle wesentlichen im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben enthalten.
2. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zur Mitgliederversammlung zu erstellen und den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, vorzustellen.
3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
4. Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

A. Einnahmen

1. Öffentlichkeitsarbeit, Rollende Waldschule
2. Mitgliedsbeitrag
3. Vorträge, Weiterbildung
4. Jagdliches Schießen
5. Sonstige Einnahmen (z.B. Jägerball)

B. Ausgaben

1. Öffentlichkeitsarbeit, Rollende Waldschule
2. Mitgliedsbeitrag
3. Zuwendung HG, Bläser, Hundewesen
4. Vorträge, Weiterbildung
5. Ehrungen, Kontoführung, Büroausgaben
6. Reisekosten
7. Jagdliches Schießen

8. Sonstige Ausgaben (z.B. Jägerball)

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Schatzmeister ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstands,
 - Anschaffungs- und Zeitwert sowie
 - Aufbewahrungsort
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 6 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt beim Vorsitzenden und beim Schatzmeister. Beide haben Kontovollmacht.
8. Die finanzielle Grundlage des Jagdverband Region Zwickau e.V. bilden die Beiträge seiner Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Lastschriftzug erfolgt zum 28.02. des Geschäftsjahres. Notwendige Beitragserhöhungen oder Anpassungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. für:

- Ordentliche Mitglieder (Jäger mit gültigem Jagdschein) - 95,00€
- Schüler, Lehrlinge, Studenten, natürliche Personen u. Bläser ohne Jagdschein - 45,00€
- Jäger in Zweitmitgliedschaft - 45,00€
- Ehrenmitglieder – beitragsfrei

9. Der Jagdverband Region Zwickau e. V. unterstützt die Aktivitäten seiner Mitglieder durch finanzielle Zuwendungen. Die Förderung erfolgt nur auf Antrag u. Nachweis der erbrachten Leistung. Grundsätzlich werden nachfolgende Aktivitäten der Verbandsmitglieder gefördert:

- **Einsätze der „Rollenden Waldschule:**
Fahrer: Wegstreckenentschädigung 0,40 €/km u. 20,-€ Aufwandsentschädigung bei ganztägigem Einsatz.
Begleitperson: 20,-€ Aufwandsentschädigung bei ganztägigem Einsatz.
- **Hegegemeinschaften o.ä.:** Anlassbezogen, einmal Jährlich (z.B. jagdliches Schießen) 8,00€/Mitglied JVRZ
- **Schießmannschaft:** Startgeld und 25,-€ Aufwandsentschädigung für jedes Mitglied des JVRZ
- **Jagdhornbläser-Gruppen:** Auf Antrag, je Auftritt für den JVRZ 150,00 – 250,00€ in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Verbandsmitglieder.
- **Reisekosten** für notwendige Fahrten außerhalb des Verantwortungsbereiches des JVRZ (westlicher Teil des Kreises Zwickau) 0,30€/km
- **Jubilare:** 20,- € Zuschuss für ein Präsent, wenn Vorstandsmitglied in Namen JVRZ gratuliert,
- **Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen** in vertretbarer Höhe, auf Beschluss des Vorstandes

§ 7 Inkrafttreten

Die Kassen- u. Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2024, Rückwirkend zum 01. Januar des Geschäftsjahres in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt notwendige Änderungen / Anpassungen (z.B. bei Änderung Mitgliedsbeitrag) vorzunehmen.